

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 1

Ausgegeben Düsseldorf, den 21. Januar

1991

### Inhalt

	Seite		Seite
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 147 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 11. Januar 1991 . . . . .	1	Fortbildungstagungen für Mitglieder von Mitarbeitervertretungen . . . . .	5
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 192 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 11. Januar 1991 . . . . .	2	Einstellung von Auszubildenden für den Beruf des Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. August 1991 . . . . .	6
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 196, 197, 198 und 199 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 12. Januar 1991 . . . . .	2	Änderung der Beihilfevorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 18. Dezember 1990 . . . . .	6
Kirchengesetz über die Berufung eines Gemeindepfarrers zum Pfarrer der bisher von ihm verwalteten Pfarrstelle Vom 12. Januar 1991 . . . . .	3	Änderung der Durchführungsverordnung zu den Beihilfevorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland . . . . .	6
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Umlage in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz) Vom 11. Januar 1991 . . . . .	3	Satzung für das zentrale Verwaltungsamt im Kirchenkreis Krefeld Vom 8. November 1990 . . . . .	9
Kirchengesetz zur Änderung der Presbyterwahlordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 11. Januar 1991 . . . . .	4	Satzung für den Fachausschuß für Jugendarbeit im Kirchenkreis Krefeld Vom 8. November 1990 . . . . .	9
Kirchengesetz zur Erprobung der Erneueren Agenda Vom 11. Januar 1991 . . . . .	5	Reisekostenvergütung bei Vorstellungsreisen . . . . .	11
Änderung und Auslegung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland Beschluß der Landessynode vom 10. Januar 1991 . . . . .	5	Urlauberseelsorge im Ausland 1991 . . . . .	11
		Bestandene Besondere Prüfungen für Gemeindepfarrernare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland im November 1990 . . . . .	13
		Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	14
		Literaturhinweise . . . . .	19
		Berichtigung zum KABI. 11/1990 . . . . .	20

**Kirchengesetz  
zur Änderung von Artikel 147  
der Kirchenordnung  
der Evangelischen Kirche im Rheinland  
Vom 11. Januar 1991**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 20. Januar 1979 (KABI. S. 41), zuletzt geän-

dert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 1988 (KABI. S. 14), wird wie folgt geändert:

In Artikel 147 Abs. 3 wird der letzte Satz gestrichen.

§ 2

Das Kirchengesetz tritt am 1. April 1991 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 1991

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Peter Beier Dr. Nikolaus Becker

## **Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 192 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland**

**Vom 11. Januar 1991**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 20. Januar 1979 (KABl. S. 41), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 15. Januar 1988 (KABl. S. 14), wird wie folgt geändert:

Artikel 192 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Die Kirchenleitung kann Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht über die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die kirchlichen Stiftungen, die ihr nach der Kirchenordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften obliegen, durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Kirchenkreise übertragen. Solche Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung und sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.“

### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 1991

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Peter Beier Dr. Nikolaus Becker

(Siegel)

## **Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 196, 197, 198 und 199 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland**

**Vom 12. Januar 1991**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 20. Januar 1979 (KABl. S. 41), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 15. Januar 1988 (KABl. S. 14), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 196 bis 198 erhalten folgende Fassung:

#### „Artikel 196

(1) Die Kirchenleitung besteht aus:

- a) dem Präses der Landessynode als Vorsitzendem,
- b) weiteren sieben ordinierten Theologen und
- c) acht Gemeindegliedern, welche die Wählbarkeit zum Presbyter besitzen.

(2) Bei den Berufungen in die Ämter der Kirchenleitung ist dem Bekenntnisstand der Kirche Rechnung zu tragen.

#### Artikel 197

(1) Die Mitglieder der Kirchenleitung werden teils im Hauptamt, teils im Nebenamt berufen.

(2) Als Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt werden berufen:

- a) der Präses und vier weitere ordinierte Theologen, die die Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle haben;
- b) zwei rechtskundige Mitglieder, welche die Befähigung zum Richteramt haben und die Wählbarkeit zum Presbyter besitzen. Sie sollen aus den rechtskundigen Mitgliedern des Landeskirchenamtes gewählt werden.

(3) Als Mitglieder der Kirchenleitung im Nebenamt werden berufen:

- a) drei ordinierte Theologen,
- b) sechs Gemeindeglieder, welche die Wählbarkeit zum Presbyter besitzen.

Diese sind so auszuwählen, daß die verschiedenen Gebiete der Evangelischen Kirche im Rheinland möglichst berücksichtigt werden. Für alle Mitglieder sind je zwei Vertreter zu berufen.

(4) Alle Mitglieder werden auf die Dauer von acht Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Alle vier Jahre scheiden im Wechsel aus:

entweder

- a) der Präses, zwei hauptamtliche Theologen und ein hauptamtliches rechtskundiges Mitglied sowie ein Theologe und drei Gemeindeglieder im Nebenamt  
oder
- b) die übrigen zwei hauptamtlichen Theologen und das andere hauptamtliche rechtskundige Mitglied sowie zwei Theologen und drei Gemeindeglieder im Nebenamt.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wählt die Landessynode auf ihrer nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.

(6) Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amt.

(7) Die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder werden durch Kirchengesetz geregelt.

(8) Der Präses führt die Dienstbezeichnung ‚Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland‘. Die übrigen hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung führen die Dienstbezeichnung ‚Oberkirchenrat‘.

### Artikel 198

(1) Bei der Wahl der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung ist einzeln abzustimmen. Bei der Wahl der nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung wird insgesamt abgestimmt, soweit nicht von einem Synodalen Einzelabstimmung verlangt wird.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Erhält bei mehr als zwei Wahlvorschlägen keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit, so wird die Wahlhandlung unterbrochen und ein zweiter Wahlgang durchgeführt, für den die anwesenden Mitglieder der Synode weitere Wahlvorschläge machen können. Erhält auch in dem zweiten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit, so werden bei nicht mehr als drei Wahlvorschlägen die beiden Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei mehr als drei Wahlvorschlägen wird zunächst ein dritter Wahlgang durchgeführt. Wenn auch in diesem die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird, findet die engere Wahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, welche die meisten Stimmen erhalten.“

## 2. Artikel 199 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kirchenleitung ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Es sollen wenigstens vier Gemeindeglieder (Artikel 197 Abs. 3 Buchstabe b) anwesend sein.“

## § 2

(1) In der Landessynode 1996 ist durch Los zu entscheiden, welche der beiden Gruppen nach Artikel 197 Abs. 4 Buchstaben a und b bei der erstmaligen Neubildung der Kirchenleitung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nur für die Hälfte der Amtszeit gewählt wird.

(2) Das Kirchengesetz tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 1991

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Peter Beier Dr. Nikolaus Becker

### Kirchengesetz über die Berufung eines Gemeindepredigers zum Pfarrer der bisher von ihm verwalteten Pfarrstelle

Vom 12. Januar 1991

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

(1) Ein Gemeindeprediger, der eine Pfarrstelle verwaltet und dem die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer verliehen worden ist, kann durch Beschluß des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft zum Pfarrer und Inhaber der bisher von ihm verwalteten Pfarrstelle berufen werden. Der Beschluß bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

(2) Für die Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Leitungsorgans sowie für die Bestätigung gelten die Vorschriften des Kirchengesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland in der jeweils geltenden Fassung. Die übrigen Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden keine Anwendung.

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 1991

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Peter Beier Dr. Nikolaus Becker

### Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Umlage in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz)

Vom 11. Januar 1991

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## Artikel 1

Das Kirchengesetz über den Finanzausgleich und die Umlage in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1989 (KABl. S. 62), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 1990 (KABl. S. 2), wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Neuordnung des Finanzausgleichs in der Evangelischen Kirche im Rheinland werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen

1. . . .
2. . . .
3. zur Deckung der Ausgaben im landeskirchlichen Haushalt von den mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften die erforderlichen Umlagen erhoben.“

## 2. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

## „§ 8 a

(1) Zur Finanzierung von Aufgaben des ‚Bundes der Evangelischen Kirchen‘, für die die Landeskirche Mittel im Rahmen von gesamtkirchlichen Absprachen von Evangelischer Kirche in Deutschland und Evangelischer Kirche der Union bereitstellt, wird bis zum 31. Dezember 1995 eine Sonderumlage (Umlage III) erhoben.

(2) Die Umlage III wird in der Form eines einheitlichen Pro-Kopf-Betrages je Gemeindeglied im Kirchenkreis erhoben.

(3) Die Höhe dieser Umlage wird von der Landessynode für jedes Haushaltsjahr festgesetzt.“

## 3. § 9 erhält folgende Fassung:

„In dringenden Fällen kann die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuß, vermehrt um die Mitglieder der Landessynode, die auf der vorhergehenden Tagung Mitglieder des Finanzausschusses waren, den Mindestbetrag nach § 7 Abs. 1, die Höhe der Umlage I und der Umlage II einschließlich der Bemessungsgrundlagen nach § 8 Abs. 2 sowie den Betrag nach § 8 a Abs. 2 festsetzen.“

## 4. § 10 erhält folgende Fassung:

„Die Einnahmen und Ausgaben für den Finanzausgleich und den landeskirchlichen Haushalt sowie die Aufgaben nach § 8 a werden jeweils gesondert veranschlagt.“

## Artikel 2

Das Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 1991

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Peter Beier Dr. Nikolaus Becker

**Kirchengesetz  
zur Änderung der Presbyterwahlordnung  
der Evangelischen Kirche im Rheinland  
Vom 11. Januar 1991**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyterwahlordnung) vom 13. Januar 1967 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1983 (KABl. S. 59, 258), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 1988 (KABl. S. 13), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 wird Satz 1 ersatzlos gestrichen.
2. § 3 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„(4) Ergänzungswahlen für vakante Presbyterstellen der nicht zur Wahl anstehenden Hälfte sollen spätestens bis zum Beginn des Wahlverfahrens vorgenommen werden. Danach dürfen Ergänzungswahlen frühestens in der ersten Sitzung des neu gebildeten Presbyteriums erfolgen.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Das Presbyterium kann beschließen, die Presbyter für einzelne Wahlbezirke getrennt zu wählen. Dabei muß gewährleistet sein, daß in jedem Wahlbezirk alle vier Jahre gewählt werden kann. In diesem Falle sind die Wahlbezirke und die Zahl der auf sie entfallenden Presbyter festzulegen. Für die Wahlbezirke können besondere Vorschlagslisten aufgestellt und besondere Vertrauensausschüsse (§ 6) gebildet werden; andernfalls ist eine Gesamtvorschlagsliste aufzustellen. In die Vorschlagslisten der einzelnen Wahlbezirke sollen in der Regel nur Gemeindeglieder dieses Bezirkes aufgenommen werden.“
  - b) Absatz 2 letzter Satz wird gestrichen.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 2. Halbsatz lautet der Klammerzusatz:  
„(§ 4 Abs. 1)“.
  - b) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:  
„b) weitere Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt (§ 2) besitzen; ihre Zahl muß höher sein als die der Mitglieder nach Buchstabe a.“
5. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „Ersatzmann“ durch das Wort „Nachfolger“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird das Wort „Ersatzleute“ durch das Wort „Nachfolger“ ersetzt.
  - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Während des Wahlverfahrens finden die Absätze 1 bis 4 keine Anwendung.“
6. § 18 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
7. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:  
„(2) Das Presbyterium kann bis zum Tage vor dem Wahltag die Stimmliste berichtigen, wenn sie unrichtig oder unvollständig ist.“
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
8. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Jedem Wähler, der sich auf Anfordern über seine Person ausweisen muß, wird ein mit dem Siegel der Gemeinde versehener Stimmzettel ausgehändigt, auf dem die Vorgeschlagenen unter laufenden Nummern in alphabetischer Folge verzeichnet sind. Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Presbyter zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen mehr Namen als zulässig angekreuzt sind, haben keine Gültigkeit. Bei der Aushändigung des Stimmzettels ist das Gemeindeglied darauf möglichst noch besonders hinzuweisen.“
  - b) Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Bei Wahlen nach § 4 Abs. 1 (mehrere Wahlbezirke) und Anlegung einer Gesamtvorschlagsliste ist der Stimmzettel in einzelne Wahlbezirke zu unterteilen. Auf dem Stimmzettel dürfen Namen aus jedem Wahlbezirk angekreuzt werden, jedoch jeweils höchstens so viele Namen, wie Presbyter zu wählen sind; Stimmzettel, auf denen für einen Wahlbezirk mehr Namen als zulässig angekreuzt sind, haben keine Gültigkeit. Bei der Aushändigung des Stimmzettels ist das Gemeindeglied darauf möglichst noch besonders hinzuweisen.“
  - c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.
9. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Gewählt sind diejenigen, welche die höchste Zahl der Stimmen erhalten haben. Bei Wahlen gemäß § 4 Abs. 1 (mehrere Wahlbezirke) sind diejenigen gewählt, die in ihrem Wahlbezirk die höchste Zahl der Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“
10. Folgender neuer § 27 wird eingefügt:  
„Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.“
11. Die bisherige Fassung von § 27 wird § 28.

Artikel 2

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Presbyterwahlordnung in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu bereinigen.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 1991

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Peter Beier Dr. Nikolaus Becker

(Siegel)

## Kirchengesetz zur Erprobung der Erneueren Agende

Vom 11. Januar 1991

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

Der vom Rat der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West – mit Beschluß vom 7. Dezember 1988 empfohlene Entwurf der „Erneueren Agende“ wird in der Evangelischen Kirche im Rheinland bis zum 31. Dezember 1995 zur Erprobung freigegeben. Die Erprobung kann in den Kirchengemeinden neben oder anstelle der bisher geltenden Agende stattfinden.

### § 2

Über den Gebrauch des Entwurfs der „Erneueren Agende“ entscheidet das Presbyterium der Kirchengemeinde oder das sonst zuständige Leitungsorgan.

### § 3

Die Entscheidungen der Leitungsorgane sind der Kirchenleitung mitzuteilen. Über die Erfahrungen beim Gebrauch des Entwurfs der „Erneueren Agende“ ist der Kirchenleitung zu berichten.

### § 4

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Über Einzelheiten, die auch den Gebrauch des Entwurfs der „Erneueren Agende“ betreffen, kann die Kirchenleitung Ausführungsbestimmungen erlassen.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 1991

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Peter Beier Dr. Nikolaus Becker

## Änderung und Auslegung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland

Beschuß der Landessynode vom 10. Januar 1991

1. Die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1980, zuletzt geändert durch den Beschluß der Landessynode vom 8. Januar 1986, wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 4 wird nach dem dritten Satz folgender Satz 4 eingefügt:

„Bei der Aussprache über den Präsesbericht oder über komplexe Sachverhalte kann der Verhandlungsleiter die Wortmeldungen zu bestimmten Themenbereichen aufrufen oder eingegangene Wortmeldungen entsprechend bündeln.“

Diese Änderung tritt am 10. Januar 1991 in Kraft.

2. § 20 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Landessynode wird folgendermaßen ausgelegt:

Anträge, die beim Präsidium der Landessynode eingegangen sind, können nicht mehr geändert oder zurückgezogen werden; Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

## Fortbildungstagungen für Mitglieder von Mitarbeitervertretungen

Nr. 36143 Az. 13-2-6

Düsseldorf, 21. Dezember 1990

Im Jahre 1991 finden sieben Fortbildungstagungen für Mitglieder von Mitarbeitervertretungen statt. Die Tagungen werden gemeinsam vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem Landeskirchenamt durchgeführt. Es sind folgende Termine und Tagungsorte vorgesehen:

### Tagung I

7. März 1991  
Seniorenstiftung Adolphinum,  
Obere Fuhr 42, 4300 Essen-Bergerhausen

### Tagung II

24. April 1991  
Evangelisches Krankenhaus Köln  
Weyertal 76, 5000 Köln-Lindenthal

### Tagung III

14. Mai 1991  
Evangelisches Krankenhaus,  
Schermbecker Landstraße 88, 4230 Wesel

### Tagung IV

19. Juni 1991  
Evangelisches Stift St. Martin,  
Johannes-Müller-Straße 7, 5400 Koblenz

### Tagung V

29. August 1991  
„Haus der Kirche“  
Großherzog-Friedrich-Straße 44, 6600 Saarbrücken

### Tagung VI

19. September 1991  
Evangelisches Tagungs- und Freizeitheim  
„Hasensprungmühle“  
Am Hasensprung 1, 5653 Leichlingen

### Tagung VII

10. Oktober 1991  
Bildungs- und Pflegeanstalt „Hephata“  
Rheydter Straße 128, 4050 Mönchengladbach

Die Tagungen beginnen jeweils um 9.30 Uhr und enden gegen 16.30 Uhr. Es werden folgende Themen behandelt:

1. Grundfragen des BAT-KF und der Vergütungsordnungen
2. Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung (§§ 29 – 33 MVG)
3. Verfahren bei der Mitbestimmung und Mitwirkung einschließlich Schlichtungsverfahren (§§ 34 und 37 MVG)
4. Fragen aus der Praxis

Anmeldungen sind bis jeweils 14 Tage vor der betreffenden Tagung an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten, und zwar unter Angabe der Tagungsnummer, des Namens, der Anschrift und der Dienststelle.

Das Landeskirchenamt

**Einstellung von Auszubildenden  
für den Beruf  
des Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten  
in der Evangelischen Kirche im Rheinland  
zum 1. August 1991**

Für die zum 1. August 1991 einzustellenden Auszubildenden für den Beruf des Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten stehen im Verwaltungslehrgang bis zu 25 Plätze zur Verfügung. Diese Festlegung entspricht dem uns auf Grund unserer Amtsblattverfügung vom 25. Oktober 1990 gemeldeten Bedarf. Die Einstellung der Auszubildenden kann gemäß § 6 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf des Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO KVfA) vom 7. Juni 1990 nur in diesem Rahmen erfolgen.

Beim Einstellungsverfahren bitten wir, die entsprechenden Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu beachten. Die Anerkennung der Ausbildungsstätten und der Ausbilder sollte so bald wie möglich beantragt werden. Dies gilt auch für die erforderliche Genehmigung gemäß § 7 Abs. 1 APrO KVfA, die spätestens bis zum 1. Juni 1991 einzuholen ist. Wir weisen besonders darauf hin, daß Ausnahmen vom Einstellungstermin 1. August 1991 nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden können.

Ende des Jahres 1991 werden wir wieder eine Bitte um Meldung der beabsichtigten Einstellungen für das Jahr 1992 im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichen.

Das Landeskirchenamt

**Änderung  
der Beihilfavorschriften der  
Evangelischen Kirche im Rheinland  
Vom 18. Dezember 1990**

Nr. 34192 v.A.w. Az. 14-12-2-2 Düsseldorf, 18. Dezember 1990

Auf Grund von Artikel 6 Abs. 1 der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 1975 über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (KABI. S. 193) – zuletzt geändert durch die Notverordnung vom 21. September 1990 (KABI. S. 204) – werden die Beihilfavorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 1975 (KABI. S. 194) – zuletzt geändert durch Beschluß des Landeskirchenamtes vom 9. Oktober 1990 (KABI. S. 205) – wie folgt geändert:

I.

1. § 4 Nr. 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Beihilfefähig sind die Kosten für Anschaffung, Reparatur und Betrieb der Hilfsmittel.
2. Die Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BhV wird wie folgt geändert:
  1. Nr. 2.3.1 wird Nr. 2.3
  2. Nr. 2.3.2 wird gestrichen

II.

Die Änderungen treten zum 1. Januar 1991 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

**Änderung  
der Durchführungsverordnung  
zu den Beihilfavorschriften  
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Nr. 34193 v.A.w. Az. 14-12-2-2 Düsseldorf, 18. Dezember 1990

Auf Grund von Artikel 6 Abs. 2 der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 1975 über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (KABI. S. 191) – zuletzt geändert durch die Notverordnung vom 21. September 1990 (KABI. S. 204) – wird die Durchführungsverordnung zu den Beihilfavorschriften vom 19. Juni 1975 (KABI. S. 203) – zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Oktober 1990 (KABI. S. 209) – wie folgt geändert:

I.

1. Nr. 8.3 wird wie folgt ergänzt:  
Die Kosten des Gutachtens trägt die Festsetzungsstelle.
2. Nr. 8.5 wird folgender Absatz angefügt:  
Zu den Kosten für das Obergutachten wird eine Beihilfe gezahlt.
3. Hinter Nr. 8.5 werden folgende Nummern 8.6 und 8.7 eingefügt:
  - 8.6 Sofern bei einer analytischen Psychotherapie das Behandlungsziel noch nicht in der in Nummer 2.3 zweiter Spiegelstrich der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BhV genannten Stundenzahl erreicht werden kann, darf in medizinisch besonders begründeten Fällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 2.2 der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BhV, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere analytische Bearbeitung erfordert, und eine hinreichend gesicherte Prognose über das Erreichen des Behandlungszieles. Die Anerkennung der weiteren Behandlung darf erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen. Sie erfordert eine eindeutig befürwortende Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters. 8.3 Satz 4 bis 7 ist zu beachten.
  - 8.7 Nummer 8.6 gilt entsprechend für die Verhaltenstherapie. Dabei darf die Höchststundenzahl nach Nummer 3.3 der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BhV um höchstens 20 weitere Sitzungen überschritten werden.

II.

Die Anlage 1 c wird durch das dieser Verordnung beigefügte Formular ersetzt.

III.

In der Anlage 3 (Kurortverzeichnis) ist hinter „Sooden-Allendorf“ einzufügen:

Soltau                      3040 Soltau                      G    Ort mit Sole-Kurbetrieb

Das Landeskirchenamt

# Antrag auf Gewährung einer Beihilfe bei getrenntlebenden Ehegatten

An

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen	
Name, Vorname des Antragstellers	Vorname des Ehegatten
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	Kirchenkreis
Dienststelle bzw. letzte Dienststelle	Amtsbezeichnung/Vergütungsgruppe
Familienstand <input type="checkbox"/> getrennt lebend seit _____	

Ich beantrage eine Beihilfe zu den in der Anlage aufgeführten und durch Originalbelege nachgewiesenen Aufwendungen.

1.	Kinder (Bitte alle berücksichtigungsfähigen Kinder – § 2 Abs. 2 BhV – angeben)	Geburtsdatum	Erhalten Sie oder Ihr getrenntlebender Ehegatte für das Kind Familien-, Orts-/ Sozialzuschlag		Anspruchszeitraum				
	Name, Vorname		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein					
	1.		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein					
	2.		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein					
	3.		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein					
	4.		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein					
	5.		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein					
2.	Sind oder waren Sie oder die berücksichtigungsfähigen Kinder in den letzten 12 Monaten berufstätig, Empfänger von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen, von Arbeitslosengeld oder -hilfe oder von Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>								
	Name dieser Person	Tätig als <sup>1)</sup>	Zeitraum der Berufstätigkeit bzw. der Zahlung der vorgenannten Bezüge	Wöchentl. Arbeitszeit	Monatl. brutto	Name und Anschrift des Arbeitgebers bzw. Angabe der Art der vorgenannten Bezüge	Falls selbst beihilfeberechtigt, bitte ankreuzen		
							<input type="checkbox"/>		
							<input type="checkbox"/>		
							<input type="checkbox"/>		
3.	Antragsteller: Ehegatte und Kinder sind wie folgt gegen Krankheit versichert:								
a)	Personen (Reihenfolge der Kinder wie unter 1)	Nicht versichert	Privat versichert bei	In einer gesetzlichen Krankenversicherung			Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 SGB V wurde gezahlt		
				pflicht-versichert bei	freiwillig versichert bei	familien-versichert bei	für die Zeit vom bis	Zuschuß im Antragsmonat DM	Krankenversicherungsbeitrag im Antragsmonat DM
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Antragsteller (A)	<input type="checkbox"/>							
	Kind 1 (K1)	<input type="checkbox"/>							
	Kind 2 (K2)	<input type="checkbox"/>							
	Kind 3 (K3)	<input type="checkbox"/>							
	Kind (K )	<input type="checkbox"/>							
b)	Bestehen Ansprüche auf Grund von sonstigen Rechtsvorschriften (z. B. Reichsversicherungsordnung, Angestelltenversicherungsgesetz, Reichsknappschaftsgesetz, Unfallfürsorgebestimmungen, Bundesentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz) oder von arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zu den geltend gemachten Aufwendungen. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <span style="float: right;">Angabe der Rechtsvorschrift, der Art und der Höhe der Leistung bzw. der zustehenden Leistung bitte auf besonderem Blatt.</span>								

1) Bitte hier eintragen: Beamten-, Ang.-, Arb.- oder sonstiges Anstellungsverhältnis.

<b>4.</b>	<b>Nur auszufüllen</b>						
<b>a)</b>	<b>von Antragstellern</b>	Wird der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihres Ehegatten im lfd. Kalenderjahr möglicherweise 30 000 DM übersteigen? (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 b BhV) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, die Beihilfe für meinen Ehegatten ohne besondere Aufforderung zurückzuzahlen, falls der Gesamtbetrag seiner Einkünfte im lfd. Kalenderjahr 30 000 DM übersteigt (dies gilt nicht hinsichtlich der Beihilfen zu Aufwendungen in Krankheitsfällen, für die der Ehegatte seitens der Krankenversicherung wegen Leistungsausschlusses oder Leistungseinstellung keine Erstattung erhält).					
<b>b)</b>	<b>von Versorgungsempfängern</b>	Personen	Besteht Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge?	Wird vom Rentenversicherungsträger ein Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag gezahlt?		Falls ja: Höhe des Zuschusses im Antragsmonat	Bei Zuschüssen unter 100 DM Höhe des Krankenversicherungsbeitrages im Auftragsmonat
		Antragsteller (A)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		DM	DM
		Ehegatte (E)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		DM	DM
		Kind (K )	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		DM	DM
<b>c)</b>	<b>bei Unfällen</b>	Falls Aufwendungen durch einen Unfall (dazu gehören auch Sport-, Spiel- und Schulunfälle) verursacht wurden, Unfallschilderung, Name und Anschrift des Ersatzpflichtigen oder Begründung, warum keine Ersatzpflicht besteht (Fortsetzung ggf. auf bes. Blatt). _____ _____ _____					
<b>d)</b>	<b>in Pflegefällen (ab 1. 1. 1991)</b>	<input type="checkbox"/> Ich beantrage eine Pauschalbeihilfe nach § 5 Abs. 3 BhV.  Name der gepflegten Person: _____  Aus diesem Anlaß bestehen gesetzliche Ansprüche auf häusliche Pflegehilfe oder an deren Stelle auf eine Geldleistung  <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
<b>5.</b>	<b>Ich beantrage</b>	die <b>Erhöhung des Bemessungssatzes</b> (§ 12 Abs. 3 BhV) zu Aufwendungen für Krankheiten, die von Versicherungsleistungen ausgeschlossen oder für die Versicherungsleistungen auf Dauer eingestellt sind (die Nachweise sind beigefügt). Beleg-Nr.    _____    _____    _____    _____    _____    _____    _____					
Auf die hiermit beantragte Beihilfe habe ich durch die (Kasse)		am		einen Abschlag in Höhe von		DM erhalten	
Ich bitte, die Beihilfe <input type="checkbox"/> bar zu zahlen		<input type="checkbox"/> zu überweisen auf das Konto Nr.		bei (Bank, Sparkasse, Postgiroamt)			
		Bankleitzahl		Falls Postgiroamt: Dort angegebener Wohnort			

**Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, daß ich nachträgliche Preisermäßigungen oder Preisnachlässe auf die Kosten bzw. Erstattungen sofort der Festsetzungsstelle anzuzeigen habe.**

**Mit diesem Beihilfeantrag sind keine Aufwendungen für Untersuchungen, Beratungen und Verrichtungen sowie Begutachtungen geltend gemacht worden, die von Ehegatten, Kindern, Enkelkindern, Eltern, Großeltern, Geschwistern, Verschwägerten ersten Grades sowie Schwager oder Schwägerin durchgeführt sind.**

**Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde eine Beihilfe bisher nicht beantragt.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Satzung für das zentrale Verwaltungsamt im Kirchenkreis Krefeld

Vom 8. November 1990

Die Kreissynode des Kirchenkreises Krefeld hat am 3. November 1990 auf Grund des Artikels 155 der Kirchenordnung folgende Satzung für ein zentrales Verwaltungsamt beschlossen:

### § 1

- (1) Träger des zentralen Verwaltungsamtes ist der Kirchenkreis Krefeld.
- (2) Das zentrale Verwaltungsamt führt die Bezeichnung „Verwaltungsamt im Kirchenkreis Krefeld“
- (3) Sitz des Verwaltungsamtes ist Krefeld.

### § 2

Das Verwaltungsamt ist gemeinsame Verwaltungsstelle für

- a) den Kirchenkreis Krefeld,
- b) die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Krefeld, sofern sie ihren Anschluß beschlossen haben,
- c) selbständige kirchliche Einrichtungen im Kirchenkreis, sofern diese ihren Anschluß beschlossen haben.

### § 3

- (1) Das Verwaltungsamt nimmt Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises Krefeld wahr.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) allgemeine Verwaltungs- und Organisationsaufgaben,
- b) Personalwesen,
- c) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
- d) Vermögensverwaltung,
- e) Kirchensteuerverwaltung,
- f) Grundstücks- und Bauangelegenheiten.

- (2) Die Kirchengemeinden im Kirchenkreis und die kirchlichen Einrichtungen können das Verwaltungsamt beauftragen, die in Absatz 1 genannten Aufgaben ganz oder teilweise für sie wahrzunehmen.

### § 4

- (1) Die Kosten des Verwaltungsamtes werden im Haushaltsplan des Kirchenkreises aufgenommen. Sie werden durch eigene Einnahmen des Verwaltungsamtes, durch Beiträge der angeschlossenen Kirchengemeinden und Einrichtungen sowie durch Eigenmittel des Kirchenkreises gedeckt.

- (2) Die Beiträge der angeschlossenen Kirchengemeinden und Einrichtungen werden nach dem Umfang der übertragenen Aufgaben im Einvernehmen mit den angeschlossenen Kirchengemeinden und Einrichtungen vom Kreissynodalvorstand festgesetzt.

### § 5

Leitung, rechtliche Vertretung und die verbindliche Regelung aller Angelegenheiten des Verwaltungsamtes obliegen dem Kreissynodalvorstand. Dazu gehören insbesondere:

- a) Regelung der Personalangelegenheiten des Verwaltungsamtes einschließlich der Berufung der Beamten und der Regelung der Dienstverhältnisse der Angestellten im Rahmen des von der Kreissynode festgelegten Stellenplans;
- b) Führung der Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Verwaltungsamtes;
- c) Aufstellung einer Verwaltungsanweisung sowie deren Änderung;
- d) Entscheidung über den Anschluß weiterer Kirchengemeinden und Einrichtungen;

- e) Erweiterung und Änderung des Aufgabenbereichs des Verwaltungsamtes.

### § 6

Die Rechte der Leitungsorgane der angeschlossenen Kirchengemeinden und Einrichtungen für ihren eigenen vom Verwaltungsamt wahrzunehmenden Geschäftsbereich werden durch diese Satzung nicht berührt.

### § 7

- (1) Für die Geschäftsführung des Verwaltungsamtes gelten die Bestimmungen der Verwaltungsordnung sowie einer vom Kreissynodalvorstand zu erlassenden Verwaltungsanweisung.

- (2) Der Leiter des Verwaltungsamtes nimmt an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes und der Kreissynode beratend teil.

- (3) Die dem Verwaltungsamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Kirchengemeinde und Einrichtung gesondert auszuführen.

### § 8

Das Ausscheiden einer Kirchengemeinde oder Einrichtung aus dem Verwaltungsverbund ist mit einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

### § 9

- (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

- (2) Änderungen und Aufhebung der Satzung werden durch die Kreissynode beschlossen und bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

### § 10

- (1) Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das gleiche gilt für die Aufhebung dieser Satzung.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung betreffend die Errichtung eines kreiskirchlichen Rentamtes des Kirchenkreises Krefeld vom 9. Oktober 1967 außer Kraft.

Krefeld, den 8. November 1990

(Siegel)

Der Kreissynodalvorstand  
des Kirchenkreises Krefeld  
Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 11. Dezember 1990

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt  
Unterschrift

## Satzung für den Fachausschuß für Jugendarbeit im Kirchenkreis Krefeld

Vom 8. November 1990

Auf Grund von Artikel 152 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kreissynode des Kirchenkreises Krefeld folgende Satzung für den Fachausschuß für Jugendarbeit beschlossen:

Evangelische Jugendarbeit geschieht im Rahmen des Dienstes, der der Kirche Jesu Christi von ihrem Herrn an jungen

Menschen aufgetragen ist. Die Arbeit vollzieht sich in unterschiedlichen Angeboten und Formen und geschieht um der Jugendlichen willen.

Es soll Ziel sein, jungen Menschen zu einem selbständigen Weg zu verhelfen, der sie zu aus christlichem Glauben verantwortlichen Denken, Handeln und Leben als Erwachsene befähigt.

### § 1 Aufgaben

Der Fachausschuß hat unbeschadet der Verantwortung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises folgende Aufgaben:

- 1.1 Fachliche Leitung der Dienste und Einrichtungen der Jugendarbeit im Kirchenkreis.
- 1.2 Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit, sowie Zusammenarbeit mit den anderen Diensten auf synodaler Ebene.
- 1.3 Beratung und Information der Kirchengemeinden in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.
- 1.4 Beratung und Erstellung einer Konzeption für die synodale Jugendarbeit und deren ständige Reflexion.
- 1.5 Koordinierung und Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Formen der Jugendarbeit im Kirchenkreis, sowie von Veranstaltungen der Jugendarbeit in den Gemeinden untereinander in gegenseitigem Einvernehmen.
- 1.6 Unterstützung und Begleitung der Arbeit der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter, sowie der ehrenamtlichen Mitarbeiter für Jugendarbeit auf der Ebene des Kirchenkreises und der Pfarrer.
- 1.7 Beratung, Planung und Verantwortung für alle Veranstaltungen der synodalen Jugendarbeit.
- 1.8 Förderung des ökumenischen Gedankens in der Jugendarbeit.
- 1.9 Beratung bei der Einstellung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern in der Jugendarbeit.
- 1.10 Wahl der Delegierten für die Gremien der Jugendarbeit; die Delegierten für den Jugendwohlfahrtsausschuß sind im Einvernehmen mit dem Fachausschuß für Diakonie zu wählen.
- 1.11 Beratung der Kreissynode und des KSV bei der Aufstellung des Haushaltsplans und Verfügung über die festgestellten Mittel im Rahmen der vom KSV festgestellten Grundsätze und der kirchlichen Verwaltungsvorschriften. Personalkosten und Rechtsverpflichtungen sind vom Verfügungsrecht ausgenommen.
- 1.12 Zusammenarbeit mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und den anderen Jugendverbänden auf der Ebene des Kirchenkreises.
- 1.13 Antragsrecht an die Kreissynode und den KSV in Fragen der Jugendarbeit.
- 1.14 Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit und der Jugendkammer der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- 1.15 Jährlicher Bericht über den Stand der Jugendarbeit für Kreissynode und Kreissynodalvorstand.

### § 2

#### Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstands

Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises auch im Bereich der Jugendarbeit. Die Kreissynode bzw. der KSV sind für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung, und Durchführung der kreiskirchlichen Jugendarbeit verantwortlich.

Der Kreissynodalvorstand kann die Entscheidungen des Ausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses aufheben oder ändern.

### § 3

#### Zusammensetzung

1. Dem Ausschuß gehören an:
  - 1.1 4 Mitglieder der Kreissynode (2 Stadt Krefeld, 2 Landbereich).
  - 1.2 6 sachkundige Gemeindemitglieder, die zur Mitwirkung bei der Übertragung des Presbyteramtes befähigt sind (3 Stadt Krefeld, 3 Landbereich).
  - 1.3 der Leiter/die Leiterin des Jugendreferats.
  - 1.4 2 hauptamtliche Jugendmitarbeiter.
  - 1.5 die Synodalbeauftragten für Jugendarbeit.
2. Die Mitglieder des Ausschusses werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der bisherige Ausschuß kann hierzu Vorschläge machen.
3. Für jedes Mitglied ist nach Möglichkeit ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

### § 4

#### Vorsitz

1. Der Vorsitzende des Ausschusses und sein Stellvertreter werden von der Kreissynode gewählt. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Presbyteramt besitzen und wird durch die Wahl Mitglied der Kreissynode, sofern er ihr nicht schon ohnehin angehört. Die hauptamtlichen Mitarbeiter sollen nicht zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.
2. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Hierbei unterstützen ihn die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter, sowie nach besonderer Regelung durch den KSV die Mitarbeiter der Verwaltung.

### § 5

#### Arbeitsweise

1. Der Ausschuß tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder des KSV es verlangen.
2. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich und damit vertraulich. Auf Antrag kann Öffentlichkeit bei einfacher Mehrheit hergestellt werden.
3. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vorbereitet und geleitet.
4. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Unterlagen mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung.
5. Der KSV ist zu den Sitzungen einzuladen.

6. Der Ausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
7. Der Ausschuß kann mit Zustimmung des Kreissynodalvorstands sachkundige Gemeindemitglieder, auch Mitglieder der Gemeindejugend und/oder Vertreter der Gemeinden und Verbände zur Beratung hinzuziehen.
8. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb von 2 Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzusenden ist.
9. Über weitere Einzelheiten kann der Ausschuß eine Geschäftsordnung erlassen. Diese muß durch den KSV genehmigt werden.

#### § 6

#### Zusammenarbeit mit dem KSV und den anderen Ausschüssen

Der Kreissynodalvorstand, der Fachausschuß für Jugendarbeit im Kirchenkreis Krefeld und die anderen für den Kirchenkreis gebildeten Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der KSV bzw. die Kreissynode.

#### § 7

#### Inkrafttreten, Änderungen

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Krefeld, den 8. November 1990

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand  
des Kirchenkreises Krefeld  
Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 11. Dezember 1990

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt  
Unterschrift

#### Reisekostenvergütung bei Vorstellungsreisen

Nr. 33178 v.A.w. Az. 12-24-1 Düsseldorf, 27. Nov. 1990

Die Verfügung des Landeskirchenamtes vom 26. Januar 1982 (KABl. S. 21) – geändert durch die Verfügung vom 18. Januar 1990 (KABl. S. 30) ist wie folgt zu ändern:

Nach Nr. 5 ist folgender Absatz 6 anzufügen:

6. In Nr. 1.2 gilt anstelle von § 6 Abs. 1 Satz 2 LRKG § 5 Abs. 1 Kfz.-VO und in Nr. 1.4 anstelle von § 10 Abs. 2 LRKG § 10 Abs. 2 LRKG-KF.

Das Landeskirchenamt

#### Urlauberseelsorge im Ausland 1991

Nr. 31819 Az. 12-7-11-10 Düsseldorf, 6. Dezember 1990

Wir bitten um Meldungen von Pfarrern und Gemeindemissionaren für den Dienst der Urlauberseelsorge 1991 im Ausland.

#### Kostenregelung

Die Urlauberpfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Das Kirchenamt der EKD gewährt für einen vierwöchigen Dienst eine Beihilfe:

- **Grundbetrag** (Unterkunft und Verpflegung)
 

bei einem Dienst in Österreich	DM 950,-
in den anderen ausgeschriebenen Ländern	DM 1 000,-

#### – Fahrtkosten

Die Fahrtkosten werden für den beauftragten Pfarrer/die beauftragte Pfarrerin – nicht aber für die Mitreisenden – in sinnvoller Anwendung des § 6 Abs. 1 und 6 BRKG in dem Verhältnis erstattet, der dem Dienstumfang an der Gesamtzeit entspricht, d. h., daß an Dienstorten der Kategorie I 50 v. H. und an Orten der Kategorie II 25 v. H. der Fahrtkosten erstattet werden.

- Bei einem Dienst in Österreich zahlt der Evangelische Oberkirchenrat in Wien einen zusätzlichen Fahrtkostenzuschuß in Höhe von
 

ÖS 700,-	= ca. DM 100,-
----------	----------------
- Für Langzeiturlauberpfarrer in Abano Terme und auf Teneriffa gilt eine Sonderregelung.

#### Gewährung von Sonderurlaub

Die Urlaubsorte werden je nach ihren dienstlichen Anforderungen wie folgt gekennzeichnet:

I = Orte mit erheblichem Dienstumfang

II = Orte mit geringem Dienstumfang

Pfarrer, die an Orten der Kategorie I einen Dienst versehen, erhalten einen Sonderurlaub von 14 Tagen; für den Dienst am Ort der Kategorie II wird ein Sonderurlaub von 7 Tagen gewährt. In der nachstehenden Liste der Urlaubsorte sind die Kennzeichnungen angebracht.

Meldungen erbitten wir umgehend mit dem vorgeschriebenen Vordruck über die Herren Superintendenten. Vordrucke sind bei den Superintendenten und beim Landeskirchenamt erhältlich. Zuständig für die Erteilung des Sonderurlaubs ist gem. § 19 Pfarrerdienstgesetz der Superintendent. Zur Beantragung des Sonderurlaubs bitten wir die Beauftragung des Kirchenamtes der EKD (ggf. Kopie) dem Herrn Superintendenten vorzulegen.

Die Vorbereitungstagung findet für die Urlauberseelsorge in Österreich 17./18. und 18./19. 4. 1991

in Niederlande, Dänemark, 16./17. 4. 1991

Frankreich, Zypern 15./16. 4. 1991

in Italien, Südtirol  
im Religionspädagogischen Zentrum Kronberg in Schönberg statt. Jeder Urlauberseelsorger sollte an dieser Tagung teilnehmen.

#### Liste der Orte, in denen im Jahre 1991 Urlauberseelsorge vorgesehen ist

Da die Verhandlungen über die Besetzung der Orte noch nicht in allen Fällen zum Abschluß gebracht werden konnten, kann es sich im einzelnen ergeben, daß vorgesehene Orte und Zeiten wegfallen oder neue hinzukommen.

Die Urlauberseelsorge geschieht – soweit nicht anders vermerkt – im Juli und August.

### Dänemark

- I Allinge/Bornholm
- I Blaavand/Vestjütland
- I Ebeltoft/Ostjütland
- II Gilleleje/Seeland
- I Hals/Nordjütland
- I Henne Strand/Vestjütland
- I Lökken und Hune-Blockhus/  
Nordjütland
- I Marielyst/Falster
- I Nexö/Bornholm
- I Nordby/Fanö
- I Hvide Sande/Nordjütland
- I Kongsmark/Römö
- I Raabjerk und Tversted August
- II Vejby/Seeland

### Frankreich

- I Le Cap d'Agde/Languedoc 15. Juni bis 15. August
- I Le Grande Motte/Carmargue Juli und August  
(Campingplatz)
- I Argelès-Plage/Roussillon Juli und August  
(Campingplatz)
- I Port-Grimaud/Cote d'Azur August
- I Bastia/Korsika 15. Juli bis 15. August

### Italien

- I San Remo Juli bis September
- I Bordighera/Riviera Ostern, Pfingsten, September
- I Brixen/Eisacktal Ostern, Juni bis Oktober
- I Bruneck/Pustertal Juni bis September
- II Capri/bei Neapel Mai bis Juli, September/Okt.
- I Cavallino/Adria Mitte Mai bis  
„Union“-Campingplatz Mitte September
- I Oberplanitzing/St. Pauls Juli, August, September
- I Forte di Bibbona/  
südl. Livorno  
Campingplatz  
„Casa di Caccia“ Juli und August
- I Ischia/bei Neapel Mai bis Oktober  
mehrmonatiger  
Sonderauftrag
- I Lengmoos und  
Oberbozen/Südtirol Juli bis September
- I Lignano-Pineta/Adria Juli und August
- I Malcesina/Gardasee Juni bis September
- II Mals im Vinschgau/Südtirol Ostern, Mitte Juli  
bis Mitte September
- I Naturns und  
Partschins/Südtirol Ostern, Juni bis September
- I Rimini Juli bis September
- I Schlanders/Südtirol Mitte Juli  
bis Mitte September
- I Sexten/Südtirol Weihnachten/Neujahr,  
sowie Juli bis September
- II Sulden/Südtirol Weihnachten/Neujahr, Ostern,  
Juli bis August
- I St. Leonhard/Passeiertal Mitte Juli bis Mitte September
- I St. Ulrich/Grödnertal Juli bis September
- I Taormina/Sizilien April bis Juni und September/  
Oktober (evtl. auch mehr-  
monatiger Sonderauftrag)

### Jugoslawien

- I Opatija Juli bis September
- I Porec und Rovinj Juli bis September

### Niederlande

- I Insel Ameland/Friesland
- II Cadzand/Zeeland
- II Callantsoog und Den Helder/  
nördl. Alkmaar (Julianadorp)
- I Domburg und  
Oostkapelle/Walchern
- II Egmond aan Zee/b. Alkmaar
- II Ockenburgh Während der Ferien von  
(nahe Den Haag) Nordrhein-Westfalen  
(18. Juli bis 31. August 1991)
- I Ouddorp und Renesse
- I Petten und Schoorl/  
nördl. Alkmaar
- II Insel Schiermonnikoog/  
Friesland
- I Insel Terschelling/Friesland
- I Insel Texel/Nordholland
- II Insel Vlieland/Friesland
- II Zoutelande/Walchern

### Österreich

- Burgenland:
- I Bad Tatzmannsdorf Juli und August
  - II Neusiedl a. See Juli und August  
bis Mitte September
- Kärnten:
- I Afritz/Feld am See Juli und August
  - II Agoritschach-Arnoldstein Juli und August
  - II Arriach Juli oder August
  - I Bad Kleinkirchheim/Wiedweg Juli und August
  - I Döbriach und Radenthein Juli und August
  - II Egg bei Villach Juli und August
  - I Eisentratten Juli und August
  - II Gmünd und Fischertratten Juli und August
  - I Hermagor und  
Watschig/Presseger See Juli und August
  - II Klopein Juni bis September
  - I Kötschach-Mauthen  
und Treßdorf Juli und August
  - I Krumpendorf und Pörschach Juni bis September
  - I Maria Wörth Mitte Juni bis Mitte September
  - II Millstatt Juli und August
  - I Moosburg und Velden Juni bis September
  - I Obervellach und Mallnitz Juli und August
  - I Ossiach und Tschöran Juli und August
  - II Sattendorf Juli und August
  - I Techendorf Juni bis September  
(im Juli und August auch  
Greifenburg)
  - II Weißbriach Juli oder August
- Niederösterreich:
- I Baden b. Wien Juli und August
  - I Bad Vöslau August
  - I Mitterbach am Erlaufsee Juli oder August
  - I Reichenau a. d. Rax Juli und August
  - I Puchberg am Schneeberg  
mit Ternitz Juli und August
  - II Salzerbad Juli und August

**Oberösterreich:**

I Attersee und Weyregg	Juli und August
II Bad Hall und Kremsmünster	August
I Bad Ischl und St. Gilgen	Mitte Juli bis Mitte August
II Gallsbach	Juli und August
I Gmunden	Juli und August
II Hallstatt	Juli oder August
I Mondsee und Unterach	Juli und August
II Seewalchen-Rosenau	Juli oder August
II Scharnstein	Juli
I St. Wolfgang mit Strobl	Juli bis September

**Osttirol:**

I Lienz und Umgebung	Juli und August
I Matrei und Umgebung	Juli und August

**Tirol:**

I Ehrwald und Reutte	Juli und August
II Fulpmes und Neustift	Mitte Juni bis Mitte September
I Imst und Ötz	Juli und August
I Innsbruck und Umgebung	Juli und August
I Jenbach und Umgebung	August
I Kitzbühel	Mitte Februar bis Mitte März, Mitte Juni bis Mitte September
I Kufstein und Walchsee	Juli und August
II Landeck und St. Anton	Juli oder August
I Mayrhofen und Fügen	23. März bis 12. April 1991 und Juni bis September
I Pertisau und Achenkirch	Juli bis August
I Serfaus	Februar/März, Mitte Juli bis Mitte August
I Seefeld	Januar bis März Mitte Juni bis Mitte September

I Sölden und Huben/Ötztal	Juli und August
II Steinach am Brenner	Juli und August
I Wildschönau	Juli und August
I Wörgl/Hopfgarten und Kramsach	Juli und August
I Salzburg und Umgebung	Juli und August
I Bad Gastein und Bockstein	1. 2. – 14. 2. 1991, 1. 3. – 30. 3. 1991, 31. 3. – 21. 4. 1991 sowie Mai bis Oktober
I Bad Hofgastein	Juli und August

I Bischofshofen und Werfenweg	Juli und August
I Golling und Hallein	August
II Lofer	Juni bis August
I Mittersill	Mitte Juni bis Mitte September
I Saalbach und Saalfelden	Juli oder August
I Wagrain und St. Johann	Juli und August
I Zell am See und Kaprun	Juli und August

**Steiermark:**

I Admont und Liezen	Juli und August
I Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
II Bad Gleichenberg	Juli oder August
I Murau und Tamsweg	Juli und August
I Ramsau	August
I St. Michael/Lungau	3. 2. – 23. 2. 1991

**Vorarlberg:**

II Bludenz	Juli und August
II Bregenz	Juli und August
II Dornbirn	Juli und August
II Feldkirch	Juli und August
I Gaschurn und Schruns	Juli und August
I Lech am Arlberg	Juli und August
II Schruns	Juni und September

**Zypern**

I Aiya Napa	Mai/Juni und September/Oktober
-------------	-----------------------------------

**Langzeit-Urlauberseelsorge**

I Arco und Gardone/Gardasee, Italien	mehrmonatiger Sonderauftrag von Mitte März bis Mitte Oktober
I Teneriffa (Süden)/Spanien	mehrmonatiger Sonderauftrag von November bis April

Das Landeskirchenamt

**Bestandene Besondere Prüfungen  
für Gemeindemissionare zur Zuerkennung  
der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer  
in der Evangelischen Kirche im Rheinland  
im November 1990**

Nr. 34091 Az. 13-1-4-5      Düsseldorf, 29. November 1990

In der Zeit vom 5. bis 10. November 1990 haben folgende Gemeindemissionare/Gemeindemissionarinnen die Besondere Prüfung für Gemeindemissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland bestanden:

Albrecht, Reiner aus Lohmar  
Albrecht, Reinhard aus Köln  
Altenheimer, Margret aus Köln  
Anacker, Heinrich aus Kranenburg  
Behrendt, Wilfried aus Reichshof-Eckenhagen  
Bennertz, Gerhard aus Mülheim/Ruhr  
Bisterfeld, Hans-Werner aus Köln  
Bösenberg, Wolfgang aus Essen  
Brahm, Reinhold aus Köln  
Breer, Otto Friedrich aus Reichshof-Wald  
Brinkmann, Kurt aus Rheinberg  
Cimander, Marlies aus Essen  
Cremer, Heinz-Dieter aus Düsseldorf  
Döninghaus, Wolfgang aus Sonsbeck  
Gab, Heinrich aus Schauraen  
Gensch, Martin aus Kerpen-Sindorf  
Gronau, Wolfgang aus Essen  
Hauft, Manfred aus Neuss  
Hinkel, Daniel aus Düren  
Hollerbach, Wolfgang aus Düsseldorf  
Johenneken, Gerd aus Wuppertal  
Jung, Hartmut aus Wuppertal

Kampmann, Harald aus Mülheim/Ruhr  
 Keden, Joachim aus Düsseldorf  
 Keßler, Anne Margarete aus Bad Marienberg  
 Klein, Horst aus Friedewald  
 Kleu, Heinz aus Köln  
 Kluge, Ingeborg aus Neuss  
 Köhler, Rainer aus Reichshof-Drespe  
 Korff, Werner aus Düsseldorf  
 Kozinowski, Günther aus Wuppertal  
 Land, Horst Walter aus Langenfeld  
 Lautenbach, Irmhild aus Wuppertal  
 Lindemann, Oskar aus Wuppertal  
 Löwenstein, Manfred aus Schmidhachenbach  
 Lungen, Kurt aus Duisburg  
 Mönkemeier, Diethelm aus Aachen  
 Overhoff, Margarete aus Langenfeld  
 Potthoff, Gerhard aus Düsseldorf  
 Rosenkranz, Johannes aus Gummersbach

Ruhl, Hans Martin aus Siegburg  
 Saamann, Hans-Martin aus Lebach  
 Schäfer, Rolf aus Hamminkeln  
 Scheu, Richard aus Wesel  
 Schmitt, Erika aus Düsseldorf  
 Schmitz, Rolf aus Remscheid  
 Schübler, Helmut aus Kerken  
 Seidel, Uwe aus Köln  
 Steffens, Hans aus Koblenz  
 Sylvester, Martin aus Kempen  
 Tiemann, Willibald aus Düsseldorf  
 Uecker, Jürgen aus Duisburg  
 Wagner, Gerhard aus Leverkusen  
 Walther, Heinz aus Krefeld  
 Wand, Lothar aus Solingen  
 Weineck, Heinz aus St. Augustin  
 Wiegand, Manfred aus Langenfeld

Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Ordiniert:

Pastor im Hilfsdienst Tobias von Boehn am 18. November 1990 in der Apostelkirchengemeinde Oberhausen.

Pastorin im Hilfsdienst Meike Hausmann-Bobe am 1. Dezember 1990 in der Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen.

Pastor im Hilfsdienst Horst Küllmer am 3. November 1990 in der Kirchengemeinde Sulzbach.

Pastor im Hilfsdienst Frank Müllenmeister am 9. Dezember 1990 in der Kirchengemeinde Marienberghausen.

Pastor im Hilfsdienst Rainer Pauschert am 29. September 1990 in der Kirchengemeinde Haan.

Pastor im Hilfsdienst Christoph Pistorius am 21. November 1990 in der Kirchengemeinde Hermeskeil.

Pastorin im Hilfsdienst Gabriele Wißmann am 2. Dezember 1990 in der Kirchengemeinde Solingen-Dorp.

### Berufen/Pfarrstellen:

Gemeindemissionar Pastor Diethelm Mönkemeier zum Pfarrer des Kirchenkreises Aachen (8. kreiskirchliche Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 86.

Pastor im Hilfsdienst Matthias Jung zum Pfarrer der Kirchengemeinde Götterswickerhamm, Kirchenkreis Dinslaken (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 166.

Pastor im Sonderdienst Yorck-Peter Wolf zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hilden, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann (6. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 174.

Gemeindemissionarin Marlies Cimander zur Pfarrerin des Stadtkirchenverbandes Essen (13. Verbandspfarrstelle für die Erteilung ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen in Essen). Gemeindeverzeichnis S. 247.

Pfarrer Peter Szava, bisher in Essen-Altstadt-Nord, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Mülheim am Rhein, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 254/370.

Pfarrer Udo Ferber bisher in Erda-Großaltenstädten, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Essen-Überruhr, Kirchenkreis Essen-Süd (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 274.

Pastor im Hilfsdienst Jochen Enders zum Pfarrer der Kirchengemeinde Eschweiler, Kirchenkreis Jülich (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 309.

Gemeindemissionar Pastor Helmut Schübler zum Pfarrer der Kirchengemeinde Kerken, Kirchenkreis Kleve. Gemeindeverzeichnis S. 318.

Gemeindemissionar Pastor Heinrich Anacker zum Pfarrer der Kirchengemeinde Kranenburg, Kirchenkreis Kleve. Gemeindeverzeichnis S. 320.

Gemeindemissionar Pastor Wolfgang Döninghaus zum Pfarrer der Kirchengemeinde Sonsbeck, Kirchenkreis Kleve. Gemeindeverzeichnis S. 321.

Pastor im Sonderdienst Stephan Menzfeld zum Pfarrer der Kirchengemeinde Lindlar, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 370.

Pastorin im Hilfsdienst Sylvia Pleger zur Pfarrerin des Kirchenkreises Krefeld (5. Pfarrstelle). Erstmalige Besetzung der neuerrichteten 5. Pfarrstelle.

Pastor im Sonderdienst Uwe B i n d e r zum Pfarrer der Paulus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach, Kirchenkreis An Nahe und Glan (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 444.

Pastor im Hilfsdienst Ralf A n a c k e r zum Pfarrer der Kirchengemeinde Staudernheim, Kirchenkreis An Nahe und Glan. Gemeindeverzeichnis S. 448.

Gemeindemissionar Pastor Sch ä f e r zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wertherbruch, Kirchenkreis Wesel. Gemeindeverzeichnis S. 568.

Pastor Hans-Dieter D ö r r zum Pfarrer der Kirchengemeinde Dutenhofen, Kirchenkreis Wetzlar. Erstmalige Besetzung der neuerrichteten Pfarrstelle. Gemeindeverzeichnis S. 574.

Gemeindemissionar Pastor R i c h a r d S c h e u zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wesel, Kirchenkreis Wesel (6. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 596.

#### **Berufen/Beamtenstellen:**

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Jutta Allemeyer vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zur Studienrätin für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchengemeinde-Sekretärin Jutta B o n g a r t s vom Gemeindeamt für die Gemeinden Duisburg-Duisern, -Hochfeld, -Innenstadt, -Neudorf und -Wanheimerort des Kirchenkreises Duisburg-Süd, zur Kirchengemeinde-Obersekretärin.

Studienrätin z. A. i. K. Barbara C z a k e r t vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf unter Ernennung zur Studienrätin i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchengemeinde-Oberinspektor Harald D ö r n e r von der Kirchengemeinde Haan, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, zum Kirchengemeinde-Amtmann. Gemeindeverzeichnis S. 174.

Oberstudienrätin i. K. Adelheid F l a c h von der Viktoriaschule in Aachen zur Studiendirektorin i. K.

Verwaltungsfachangestellter Jürgen Fröhlich von der Kirchengemeinde Mettmann, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Sekretär zur Anstellung.

Verwaltungs-Angestellter Wolfgang H a i d, vom Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Inspektor zur Anstellung.

Landeskirchen-Amtsrat Hans-Günter H ö n s c h e i d vom Landeskirchenamt zum Landeskirchen-Oberamtsrat.

Studienrätin z. A. i. K. Annette Lokoma Hoffmann vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zur Studienrätin i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Lehrerin i. A. Ingrid Hofmeister vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zur Studienrätin für die Sekundarstufe II im Kirchendienst in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Stadtamtmann Bernd Hohagen zum Landeskirchen-Amtmann im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Landeskirchen-Amtmänner Jürgen Holzhauer, Kurt Lisiecki, Herbert Maus, Hermann Welting vom Landeskirchenamt zu Landeskirchen-Amtsräten.

Studienrat für die Sekundarstufe II z. A. i. K. Christoph Jaenecke vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zum Studienrat für die Sekundarstufe II i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Marion Kölling vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg unter Ernennung zur Studienrätin für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Pastor im Hilfsdienst Andreas Miksch in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Stadtkirchenverband in Essen eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Michael Pfeifer vom Gemeindeamt Duisburg-Nord, Kirchenkreis Duisburg-Nord, zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Landeskirchen-Inspektor Herbert Plischke vom Landeskirchenamt zum Landeskirchen-Oberinspektor.

Studienrat i. K. Axel Riedrich vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf zum Oberstudienrat i. K.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Karola Sanden vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zur Studienrätin für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Ulrike Schroer-Voss vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg unter Ernennung zur Studienrätin für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Studienrat z. A. i. K. Werner Urff vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf unter Ernennung zum Studienrat i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Studienrat für die Sekundarstufe II z. A. i. K. Friedel Viehmeister vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zum Studienrat für die Sekundarstufe II i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Stadt-Amtmann Ernst Willi Wasserfuhr in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat als Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Barmen. Gemeindeverzeichnis S. 117.

Kirchengemeinde-Amtmann Johann Wiberny von den Kirchengemeinden Walsum Aldenrade und Walsum Vierlinden, des Kirchenkreises Dinslaken, zum Kirchengemeinde-Amtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 167.

Pastor im Hilfsdienst Jörg Wolke in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Nord, Kirchenkreis Essen-Nord, eingerichtete Sonderdienststelle.

**Bestätigt:**

Die Wahl des Pfarrers Hans-Peter Bruckhoff, Gemünd, zum Assessor des Kirchenkreises Aachen.

Die Wahl des Pfarrers Edgar Schäfer, Idar-Oberstein, zum Skriba des Kirchenkreises Birkenfeld.

Die Wahl des Pfarrers Klaus Dieter Knetsch, Düsseldorf-Wersten, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Düsseldorf-Süd.

Die Wahl des Pfarrers Carl Dieter Hinnenberg, Duisburg-Innenstadt, zum Superintendenten; des Pfarrers Christoph Radbruch, Duisburg-Duisern, zum Assessor und des Pfarrers Edwin Jabs, Großenbaum-Rahm, zum 1. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Duisburg-Süd.

Die Wahl der Pfarrerin Angelika Baschek, Stadtkirchenverband Essen, zur 2. Stellvertreterin des Skriba des Kirchenkreises Essen-Süd.

Die Wahl des Pfarrers Ekehard Fröhmeit, Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach, zum 1. Stellvertreter des Skriba und des Pfarrers Heinz Tenhafen, Dormagen, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Gladbach.

Die Wahl des Pfarrers Jürgen Dembek, Goch, zum Superintendenten und des Pfarrers Heinz Schröder, Kleve, zum Assessor des Kirchenkreises Kleve.

Die Wahl des Pfarrers Thomas Hübner, Rondorf, zum 1. Stellvertreter des Skriba und des Pfarrers Wilhelm Bühren, Brühl, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Köln-Süd.

Die Wahl des Pfarrers Gerd-Dieter Kahlen, Gemeindeverband Krefeld, zum Superintendenten; der Pfarrerin Sabine Frauenhoff, Grefrath-Oedt, zur Assessorin und des Pfarrers Rainer Ollesch, Hüls, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Krefeld.

Die Wahl des Pfarrers Dr. Rainer Stuhlmann, St. Augustin-Niederpleis, zum Superintendenten des Kirchenkreises An Sieg und Rhein.

Die Wahl des Pfarrers Joachim Basan, Solingen-Dorp, zum Assessor und des Pfarrers Hans Wilhelm Ermen, Rupelrath, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Solingen.

**Verliehen:**

Professor Dr. Joachim Dorfmueller, Wuppertal; Kantor Hermann Max, Dormagen; Kantor Peter Neumann, Köln; Kantorin Gerda Schaarwächter, Köln; Kantor Siegfried Scheytt, Essen wurde der Titel „Kirchenmusikdirektor“ bzw. „Kirchenmusikdirektorin“ verliehen.

**Versetzung in den Wartestand:**

Pfarrer Ulrich Seng, Kirchengemeinde Spellen, Kirchenkreis Dinslaken auf eigenen Antrag wegen Übernahme eines Dienstes beim CVJM Gesamtverband zum 1. Februar 1991. Gemeindeverzeichnis S. 167.

Pfarrer Hans-Peter Gitzler, Kirchengemeinde Duisburg-Buchholz, mit Wirkung vom 1. Dezember 1990. Gemeindeverzeichnis S. 226.

Gemeindemissionarin Pastorin Annelie Becher-Hülshoff, Kirchengemeinde Essen-Frohnhausen, Kirchenkreis Essen-Mitte, auf eigenen Antrag zum 1. Februar 1991. Gemeindeverzeichnis S. 255.

Pfarrer Peter Fritsch, Friedenskirchengemeinde Rheinhausen, Kirchenkreis Moers, auf eigenen Antrag mit Wirkung vom 1. Januar 1991. Gemeindeverzeichnis S. 433.

Pfarrer Reiner Groth, Kirchenkreis Ottweiler, mit Wirkung vom 1. Januar 1991 wegen Übernahme in den Dienst der Vereinigten Ev. Mission als Missionsdirektor. Gemeindeverzeichnis S. 471/59.

Pfarrer Wilhelm Unterberg, bisher in Raubach, Kirchenkreis Wied, mit Wirkung vom 1. Dezember 1990 wegen Übernahme in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit als Militärpfarrer. Gemeindeverzeichnis S. 587.

**Entlassen:**

Pastorin im Sonderdienst Beate Braun-Miksch zum 1. Januar 1991.

Gemeindemissionarin Pastorin Marlies Cimander vom Stadtkirchenverband Essen wegen Berufung als Pfarrerin in die 13. Verbandspfarrstelle.

Studienrätin i. K. Christiane Moussa vom Dietrich-Bonhoefer-Gymnasium in Hilden auf eigenen Antrag mit Ablauf des 31. Januar 1991.

Kirchengemeinde-Inspektor Wilfried Stoll von der Johannes-Kirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep, auf eigenen Antrag zum 1. Januar 1991. Gemeindeverzeichnis S. 405.

Pastor im Sonderdienst Yorck-Peter Wolf zum 1. Dezember 1990.

**Eintritt in den Ruhestand:**

Pfarrerin Hildegard Barwin, Kirchengemeinde Dellwig – Frintrop – Gerschede, mit Wirkung vom 1. Februar 1991. Gemeindeverzeichnis S. 261.

Gemeindemissionar Pastor Gerhard Stallbaum vom Kirchenkreis Lennep zum 1. Februar 1991.



*Dein Wort ist meines Fußes Leuchte und ein Licht auf meinem Wege.*

*Psalm 119, 105*

**Aus diesem Leben wurden abberufen:**

Landeskirchenrat i. R. Dr. jur. Werner Brauns am 31. Dezember 1990, geboren am 9. Januar 1906 in Aschersleben.

Pfarrer i. R. Johannes Plath am 5. Oktober 1990 in Braunfels, zuletzt Pfarrer in Wetzlar, geboren am 17. Februar 1903 in Herford, ordiniert am 26. Oktober 1927 in Essen.

**Errichtung von Pfarrstellen:**

Beim Kirchenkreis Aachen ist eine weitere 12. Pfarrstelle für die Erteilung Ev. Religionslehre an Gymnasien errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 86.

Beim Kirchenkreis Moers wurde eine 8. Pfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre an der Bergberufsschule West errichtet. Gemeindeverzeichnis S. 424.

**Pfarrstellenausschreibungen:**

Im Gemeindedienst für Weltmission der Vereinigten Evangelischen Mission und der Evangelischen Kirche im Rheinland ist in der Region „An Saar und Nahe“ ab sofort die Stelle einer Theologin/eines Theologen neu zu besetzen. Die Region umfaßt die Kirchenkreise: An Nahe und Glan, Birkenfeld, Ottweiler, Saarbrücken, St. Wendel und Völklingen. Die Besetzung erfolgt in Absprache mit dem Kuratorium des Gemeindedienstes für Weltmission und mit der Vereinigten Evangelischen Mission durch den geschäftsführenden Kirchenkreis. Wir suchen einen Menschen, der bereit ist, in der Begegnung mit Christen anderer Kulturen zu lernen und die frohe Botschaft Jesu in ökumenischer Weite in unsere Gemeinde weiterzugeben. Dies schließt vielfältige Kontakte, Freundschaften, Glaubenserfahrungen und Gemeinschaft ebenso ein wie tägliche Herausforderungen in Gemeindeveranstaltungen, Organisation, Sitzungen und Reisen. Als Voraussetzungen erwarten wir: mehrjährige Erfahrungen im Gemeindepfarramt; Mitarbeit im außereuropäischen Ausland, möglichst in einem Land einer Partnerkirche der VEM; Beherrschung der französischen Sprache (die der englischen ist wünschenswert). Für den Dienst gilt die Aufgabenbeschreibung des Gemeindedienstes für Weltmission der VEM vom 5. März 1986 und die „Vereinbarung für den Gemeindedienst für Weltmission“ der VEM und der EKIR (Kirchl. Amtsblatt Nr. 12/1989). Auskünfte erhalten Sie bei dem Referenten des GfW, Pastor Werner Eichel, Wuppertal (Tel. dienstlich: 02 02/8 90 04-59, privat: 02 02/52 64 98) und bei dem Vorsitzenden des Kuratoriums, Pfarrer Hans-Lothar Hölcher, Quierschied (Tel. 0 68 97/6 16 52). Die Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Ottweiler, Pfarrer Horst Jung, Bliedstraße 2, 6682 Ottweiler 1, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hatzfeld, Kirchenkreis Barmen, ist zum 1. Juni 1991, durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unierte Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 121. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Barmen, Zeughausstraße 31 a, 5600 Wuppertal 2, zu richten.

Im Kirchenkreis Birkenfeld ist die 3. kreiskirchliche Pfarrstelle für Ev. Religionsunterricht an den berufsbildenden Schulen in Idar-Oberstein zum Beginn des Schuljahres 1991/1992 erstmalig zu besetzen. Der Schwerpunkt der Unterrichtstätigkeit soll im Bereich der kaufmännischen Berufsschule liegen. Ein kleinerer Stundenanteil ist im gewerblichen Zweig zu leisten. Die beiden amtierenden Schulpfarrer, Schulleitung und Kollegen im Kirchenkreis freuen sich auf enge Zusammenarbeit mit einer Bewerberin/einem Bewerber, die/der Freude am Unterricht, Schülerseelsorge und außerschulischer Arbeit mit jungen Erwachsenen hat. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 133. Schriftliche Bewerbungen bitte an den Su-

perintendenten des Kirchenkreises Birkenfeld, Kirchplatz 4, 6588 Birkenfeld. Auskunft erteilt der Bezirksbeauftragte, Schulreferent Pfarrer W. Piechota, Tel. (0 67 08) 18 50.

Die Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Berghausen und Werdorf, Kirchenkreis Braunfels, ist zum 1. Juni 1991, auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 154 und 160. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Braunfels, Turmstraße 34, 6330 Wetzlar, zu richten.

Die Kirchengemeinde Erda-Großaltenstädten sucht baldmöglichst einen Pfarrer oder eine Pfarrerin gerne auch ein Pfarrehepaar. Die Pfarrstelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Wir sind eine Dorfgemeinde mit zwei Predigtstellen und zwei Gemeindehäusern. Erda und Großaltenstädten liegen ca. 18 km von Gießen, bzw. Wetzlar entfernt im Kirchenkreis Braunfels. Das Presbyterium wünscht sich: konkrete und zeitnahe Verkündigung der frohen Botschaft; eine intensive seelsorgerliche Tätigkeit vor allem durch Haus- und Krankenbesuche; daß vorhandene Gemeindegruppen begleitet, gefördert, bzw. neue Akzente gesetzt werden; ein Interesse am konziliaren Prozeß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung; eine gute Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen (Gemeindediakonin für Kinder- und Jugendarbeit, Küsterin) und den ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 156. Bewerbungen bitte an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30. Weitere Informationen erteilt die Vorsitzende des Presbyteriums, Adelheid Tröll, Telefon (0 64 46) 4 63.

Die 1. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 190. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Gemeinde Duisburg-Buchholz ist wegen Versetzung des jetzigen Stelleninhabers in den Ruhestand zum 1. Juni 1991 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Der Pfarrbezirk entstand nach dem Zweiten Weltkrieg überwiegend aus Flüchtlingen und Vertriebenen. Er hat 3 200 Gemeindeglieder und alle für ein modernes Gemeindeleben nötigen Räumlichkeiten. Der Gottesdienst und die aus ihm erwachsenen geistlichen Kreise sind der Mittelpunkt eines breitgefächerten gemeindlichen Lebens. Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin der/die das Evangelium von Jesus Christus glaubhaft verkündigt und von daher mit einem Team guter Mitarbeiter den Gemeindeaufbau weiterführt. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 226. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Duisburg-Süd zu richten an den Vorsitzenden des Pfarrwahlausschusses Hans-Joachim Hof, Telefon (02 03) 70 28 85, Arlberger Straße 10, 4100 Duisburg 28.

Der 2. Pfarrbezirk der Gemeinde Duisburg-Buchholz ist sofort durch das Presbyterium wiederzubesetzen. Der Pfarrbezirk hat 2 300 Gemeindeglieder. In einem modernen Gemeindezentrum findet eine breitgefächerte Gemeindearbeit statt.

Schwerpunkte sind die Behindertenarbeit und die Betreuung eines Altenheimes. Wir wünschen uns einen Pfarrer/Pfarrerin, der/die das Evangelium von Jesus Christus glaubhaft verkündigt und von daher mit einem Team von Mitarbeitern den Gemeindeaufbau weiterführt. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 226. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Duisburg-Süd zu richten an den Vorsitzenden des Pfarrwahlausschusses Hans-Joachim Hof, Telefon (02 03) 70 28 95, Arlberger Straße 10, 4100 Duisburg 28.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hüttenheim-Hückingen, Kirchenkreis Duisburg-Süd, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde sind der Heidelberger- und der Luther-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 229/230. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die Kirchengemeinde Essen-Frohnhausen sucht für die 5. Pfarrstelle eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer. Die Gemeinde verfügt bei ca. 11 000 Gemeindegliedern über 2 Predigtstätten, 3 Kindergärten, 2 Jugendhäuser sowie 1 Seniorenzentrum. Schwerpunkte im 5. Pfarrbezirk sind die Betreuung des Seniorenzentrums und der Altentagesstätte, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Bereich Kindergottesdienst und Kirchlicher Unterricht sowie die Betreuung und Begleitung der zahlreichen jugendlichen Helfer. Wir würden uns eine/n tatkräftige/n berufserfahrene/n Pfarrerin/Pfarrer wünschen, die/der zur Teamarbeit mit dem Presbyterium, den anderen Pfarrstelleninhabern sowie den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern bereit ist. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 255. Nähere Auskunft erteilt Pfarrerin Frenzen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Essen-Frohnhausen über den Superintendenten des Kirchenkreises Essen-Mitte, II. Hagen 7, 4300 Essen 1, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle für die Erteilung Evangelischer Religionslehre an Höheren Schulen des Gemeindeverbandes Ev. Kirchengemeinden Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In dem Verband ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 283. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Koblenz (Krankenhausseelsorge), Kirchenkreis Koblenz, ist sofort durch den Verbandsvorstand wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 328. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Verbandsvorstand über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 5400 Koblenz, zu richten.

Die 8. Pfarrstelle des Kirchenkreises Moers (ev. Religionsunterricht an der Bergberufsschule West) ist sofort durch den Kreissynodalvorstand zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 424. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Kreissynodalvorstand über den Superintendenten des Kir-

chenkreises Moers, Gabelsberger Straße 2, Postfach 1429, 4130 Moers 1, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Matthäus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach, Kirchenkreis An Nahe und Glan, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die Freigabe der Pfarrstelle wurde mit der Auflage verbunden, daß wöchentlich sechs Stunden Religionsunterricht an Gymnasien im Bereich der Stadt Bad Kreuznach erteilt werden. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 444. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Kurhausstraße 6, Postfach 28 51, 6550 Bad Kreuznach 1, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Raubach, Kirchenkreis Wied, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 587. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

#### **Stellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kirche Urdenbach sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Gemeindehelfer/in bzw. Religionspädagogen/in für die gemeindliche Arbeit mit folgenden Schwerpunkten: Leitung des Besuchsdienstes; Leitung von Kinderkreisen und Kindergottesdienst; Altenarbeit, Frauen- und Männerkreise; Kirchlicher Unterricht; Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern. Wir erwarten eine/n engagierte/n, in der Gemeindefarbeit erfahrene/n Mitarbeiter/in, der/die sich vom Auftrag der Kirche geleitet weiß und es versteht, Menschen in unserer Gemeinde ein Zuhause zu geben. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38,5 Std. Eine Teilzeitarbeit ist möglich. Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Urdenbach, Angerstraße 77, 4000 Düsseldorf 13.

Das Verwaltungsamt des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld sucht zum nächstmöglichen Termin eine(n) Gemeindegleichberechtigte(r) und eine(n) Personalsachbearbeiter(in). Der Aufgabenbereich für den/die Gemeindegleichberechtigte(r) beinhaltet die Erledigung von Verwaltungsaufgaben für eine Kirchengemeinde und eine übergemeindliche Einrichtung (Reformiertes Predigerseminar). Die Stelle ist nach Bes.-Gruppe A 10 BBesG bewertet. Für die Personalsachbearbeitung (250 Personalfälle) sind fundierte Kenntnisse im Tarif- und Arbeitsrecht sowie im Sozialversicherungs- und Steuerrecht erforderlich; die Berechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen erfolgt durch das Rheinische Rechenzentrum für Kirche und Diakonie in Düsseldorf. Die Stelle ist nach Verg.-Gruppe V b BAT-KF bewertet. Wir wünschen uns für beide Stellen Mitarbeiter(innen), die über entsprechende Erfahrungen in den genannten Aufgabenbereichen verfügen und in der Lage sind, selbständig und verantwortungsbewußt zu arbeiten. Für die Stelle in der Gemeindegleichberechtigung sollte die Erste und möglichst auch die Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung abgelegt sein. Für die Stelle in der Personalsachbearbeitung ist die Erste kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine ver-

gleichbare kommunale Verwaltungsausbildung Voraussetzung. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Verband Ev. Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld, Kirchplatz 1, 5600 Wuppertal 1. Telefonische Auskunft unter (02 02) 4 93 77 42.

Beim Verwaltungsamt des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle des/der stellv. Kassenverwalters/Kassenverwalterin zu besetzen. Im Verwaltungsamt werden die Kassengeschäfte für 7 Kirchengemeinden und den Verband bearbeitet. Gesucht wird ein(e) Mitarbeiter(in) mit Erfahrungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und möglichst EDV-Kenntnissen. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF gemäß den persönlichen Voraussetzungen (kirchliche oder vergleichbare kommunale Verwaltungsausbildung). Die Stelle ist mit V c/V b BAT-KF bewertet. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Verband Ev. Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld, Kirchplatz 1, 5600 Wuppertal 1. Telefonische Auskunft unter (02 02) 4 93 77 42.

Die Kirchengemeinde Geldern sucht zum 1. April 1991 oder früher eine(n) Ev. Gemeindeamtsleiter(in) (BAT VI b). Geldern ist eine Gemeinde mit etwa 5 400 Gemeindegliedern in 3 Pfarrbezirken mit einer zusätzlichen Sonderdienststelle. Sie liegt am Niederrhein, hat alle Schulen und ist mit etwa 20 % der Gesamtbevölkerung Diaspora. Für die Buchführung und das Rechnungswesen besteht ein Vertrag mit dem Rentamt. Ein(e) Bewerber(in) findet eine interessante, vielseitige Tätigkeit mit großem Entfaltungsspielraum. Ein offener, vielseitiger Mensch, den plötzliche und ungewohnte Ereignisse nicht verunsichern dürfen, wird hier mit Freude seinen Dienst tun können, zumal Mitarbeiter und Presbyterium aufgeschlossen und beweglich sind. Wir suchen eine(n) engagierten, loyalen und verschwiegenen Mitarbeiter möglichst mit der Ersten Verwaltungsprüfung. Bewerbungen sind umgehend zu richten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Geldern, Heilig-Geist-Gasse 2 – 4, 4170 Geldern 1. Auskünfte erteilt Kirchmeister Helmut Rieck, Tel. (0 28 31) 45 31 oder der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Reiner Podswina, Tel. (0 28 31) 37 07.

Die Kirchengemeinde Adenau sucht ab sofort 2 hauptamtliche Mitarbeiter(innen) für die gemeindliche Jugendarbeit. Es sind 1,5 Stellen zu besetzen. Die Aufgaben-Verteilung wird festgelegt in Absprache mit den neuen Mitarbeitern. Wir wünschen uns für unsere weiträumige Diasporagemeinde engagierte und teamfähige Mitarbeiter, die neue Ideen in die vorhandene Jugendarbeit einbringen können und bereit sind, selbständig neue Bereiche der Jugendarbeit in verschiedenen Gemeindeteilen zu erschließen. Das Engagement der neuen Mitarbeiter sollte sich insbesondere auf folgende Aufgaben beziehen: 20 Std./Woche Religionsunterricht an verschiedenen Schularten, selbständige Mitarbeit im Konfirmandenunterricht, Leitung von Jungschargruppen und von Freizeiten, Mitarbeit im Jugendmitarbeiterkreis, bei Gottesdiensten und Kinderbibelwochen und im Offenen Treff. Konzeptionell legen wir Wert auf die gemeindebezogene, aber ökumenisch offene Jugendarbeit, in der das Anliegen christlicher Jugendarbeit zum Tragen kommt. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an die Ev. Kirchengemeinde Adenau, Dr.-Creutz-Platz 5, 5488 Adenau, Tel. (0 26 91) 20 69.

Der Stadtkirchenverband Köln, ein Zusammenschluß von 62 Gemeinden und 4 Kirchenkreisen, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n) Jugendreferenten/Jugendrefer-

entin für übersynodale Jugendarbeit. Voraussetzungen: abgeschlossenes pädagogisches Studium oder gleichwertige Qualifikation; Erfahrungen in der evangelischen Jugendarbeit, möglichst auf übergemeindlicher Ebene. Das Aufgabengebiet umfaßt u. a. folgende Bereiche: Förderung der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit der Gemeinden, Kirchenkreise und ev. Jugendverbände, u. a. durch den Aufbau eines Informationsdienstes; Planung und Durchführung von Veranstaltungen der ev. Jugend für den Bereich des Stadtkirchenverbandes; Pflege des Kontakts mit anderen Jugendverbänden und den kommunalen Jugendämtern; Geschäftsführung für den Jugendausschuß des Stadtkirchenverbandes. Die Arbeit geschieht im Team mit dem Jugendpfarrer des Stadtkirchenverbandes und einer Referentin für ökumenische und interkulturelle Jugendarbeit. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Nähere Auskünfte über das Arbeitsfeld bei Jugendpfarrer Werner Völker, Kartäuserwall 24 b, 5000 Köln 1, Tel. (02 21) 31 53 85. Bewerbungen bitte an den Evangelischen Stadtkirchenverband Köln, Kartäusergasse 9, 5000 Köln 1.

### Literaturhinweise

„GeistesKinder“ ist der Titel des Lesebuchs zum Kirchentag, das die Arbeitsstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen für den Kirchentag Ruhrgebiet 1991 (RAST) in diesen Tagen vorstellt. Auf rund 250 Seiten setzen sich Autorinnen und Autoren aus dem Ruhrgebiet in über einhundert Beiträgen mit der Losung und den Themenbereichen des 24. Deutschen Evangelischen Kirchentags aus ihrer Alltagssicht auseinander. Sie bringen ihre Erfahrungen ein, erzählen von Zwängen und Beschädigungen des Lebens, kennen aber auch Befreiungsgeschichten. Sie begeben sich auf die Suche nach dem Geist, der zum Leben befreit – über Tage und vor Ort. Menschen aus unterschiedlichen Lebenszusammenhängen, kirchennah und kirchenfern, haben ihre Gedanken, ihre Einfälle, ihre Erfahrungen und Visionen zusammengetragen und aufgeschrieben. Stadtentwicklung und Gemeindegarbeit, Altlasten, Neue Technologien, die Rolle von Minderheiten, der Pflegenotstand und neue Zugänge zur Kultur sind nur einige der Themen, denen in Reportagen, Essays, Gedichten und Kurzgeschichten nachgegangen wird. Über vierzig Fotografien und rund dreißig Karikaturen und Zeichnungen setzen diese Inhalte ins Bild. „Denn welche der Geist Gottes treibt, die sind Gottes Kinder.“ Dieses Zitat aus Römer 8 wählten die Herausgeber Alfred Buß und Dr. Sabine Roschke-Bugzel zum Motto für das Lesebuch „GeistesKinder“. „GeistesKinder sind Töchter und Söhne, Frauen und Männer, die den Geist der Knechtschaft in fast allen Lebensbereichen erfahren und wahrnehmen. GeistesKinder sind aber auch Menschen, denen die Hoffnung auf Leben, Frieden, Gerechtigkeit und heilsame Nähe Gottes nicht abhanden gekommen ist“, schreiben die Herausgeber in ihrem Vorwort. Eine fröhliche Jungenbande zierte den Einband des Lesebuchs: „Kinder voller Lebensfreude“, so die Herausgeber, „stellvertretend und ansteckend für viele“. Und anstecken lassen werden sich die Leserinnen und Leser der „GeistesKinder“ sicherlich schnell: zur Vorbereitung des Kirchentags Ruhrgebiet 1991, zur Arbeit in Unterricht und Erwachsenenbildung, zur Diskussion über gesellschaftliche Verantwortung und zur Suche nach gelingendem Leben. Das Lesebuch eignet sich für die Arbeit in Gruppen und Kreisen ebenso wie als Geschenk und zum Schmökern daheim. Das Buch kostet als Einzel-exemplar 9,- DM zzgl. Portokosten, ab zehn Exemplaren sind Staffelpreise vorgesehen. Die „GeistesKinder“ sind ab sofort zu bestellen bei der RAST, Petrikirchhof 7, 4600 Dortmund 1, Tel. (02 31) 1 69 71.

Postvertriebsstück · Gebühr bezahlt · F 4184 B

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 60 07. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 4330 Mülheim (Ruhr).

**Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

Schaffner, Hans: **Duisburger Konsistorialakten 1721 – 1792.** Köln: Rheinland-Verlag 1990. XII, 547 S. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte; 100. Auch als Duisburger Geschichtsquellen; 9)

Barwin, Hildegard: Festschrift der **evangelischen Friedenskirche Essen-Dellwig 1915 – 1990.** Essen, 1990. 35 S.

**100 Jahre evangelische Kirche Oberbantenberg 1890 – 1990.** Hrsg.: Evangelische Kirchengemeinde Oberbantenberg, 1990. 120 S.

Schriften zur Geschichte der Stadt **Radevormwald und ihrer Kirchengemeinden.** Hrsg. vom Presbyterium der evang.-reform. Kirchengemeinde Radevormwald aus Anlaß des Gedenkens an eine 400jährige Gemeindeggeschichte im Jahre 1991. Radevormwald, 1990/91. Es erscheinen 15 Hefte zu einzelnen Themen.

Weiland, Gerd: Die Capeller. **Die St. Reinoldi Kirchengemeinde Rupelrath – 150 Jahre und älter.** Hrsg.: Evangelische Kirchengemeinde St. Reinoldi Rupelrath. Solingen, 1990. 66 S.

Nabrings, Arie; Astrid Opitz: **Der evangelische Friedhof in Viersen.** Grabsteine als Zeugen der Stadt- und Kunstge-

schichte. Hrsg.: Stadt Viersen, Untere Denkmalbehörde. Viersen: Eigenverlag, 1990. 114 S. (Publikationen der Unteren Denkmalbehörde).

Zur Rede gestellt – evangelische Türme. **Weseler Kirchen im Foto.** Hrsg.: Evangelische Kirchengemeinde Wesel. Wesel, 1990. 68 S.

**Monatshefte für evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes.** 39. Jg. 1990. Im Auftrag des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte hrsg. von H. Faulenbach, D. Meyer, R. Mohr. Köln: Rheinland-Verlag. 440 S. U. a. mit den Beiträgen: Französische Revolution und die Kirche im Rheinland; Jung-Stilling; Religionspolitik in Jülich-Kleve-Berg im 16. Jh.; G. Tersteegen; Judenemanzipation 1843; Ev.-theol. Fakultät Bonn 1930 – 1935.

### Berichtigung zum KABI. 11/1990

Berichtigung zum Kirchlichen Amtsblatt Nr. 11/1990 Seite 258: „Statistische Berichte über das kirchliche Leben 1988“ muß es unter 4. Gottesdienstliche Feiern richtig heißen: „Diese Zahl ist in derjenigen der Trauungen **nicht** mitgezählt.“